

Abb. 6

Lichtungseinengungen oder Gerinnsel. Makroskopisch keine Narben oder frischen Infarzierungen erkennbar. Zustand nach länger zurückliegender Implantation einer Endoprothese am Hüftgelenk rechts. Als vorläufige Todesursache ergaben sich ein Kreislaufversagen infolge hauptsächlich inneren Blutverlustes nach mehrzeitigen, multiplen stumpfen Traumatisierungen (z.B. Schläge mit Werkzeugen) bei Verdacht auf Lungenfettembolie.

#### Histologische Untersuchungen innerer Organe

Autolyse, Weitgehend altersentsprechende Befunde. Nephrosklerose. Vereinzelt isolierte feinste Myocardnarben, keine frischen Nekrosen. Struma nodosa colloidis. Lungenfettembolie Grad I–II, cerebrale Fettembolisation Grad I nach Falzi et al. (1964). Keine Hinweise auf das Vorliegen einer perniziösen Anämie am Sternumpräparat (Färbungen: HE, Giemsa, PAS, Eisenreaktion, Versilberung, Chloresterase-Reaktion). Blutarme Organe. Histologischer Beleg einer perniziösen Anämie an Magen- und Darmschleimhaut aufgrund des Autolysegrades nicht mehr möglich. Kein morphologisches Schockkorrelat nachweisbar.

#### Wundaltersbestimmung

An 12 Hautstücken erfolgte eine Wundaltersbestimmung. Drei unterschiedliche Überlebensintervalle konnten eingegrenzt werden: 7–48 Stunden, 3–5 Tage und 7–10 Tage (Färbungen: HE, Thionin, Naphthol-ASD-Chloracetat-Esterase, alpha-1-Antichymotrypsin, Berliner Blau, Versilberung, van-Gieson).

#### Chemisch-toxikologische Untersuchungen

Ausschluß relevanter pharmakologischer Beeinflussung. Geringer höchstwahrscheinlich fäulnisbedingter Alkoholspiegel.

#### Serologischer Befund

Die klassische serologische Typisierung führte zu einer Merkmalskombination des Opfers in der Häufigkeit von weit unter 1% in der mitteleuropäischen Bevölkerung.

#### Spurentechnische Untersuchungen an vorgelegten Werkzeugen

Verschiedene im Haus der tatverdächtigen Schwestern polizeilich gesicherte in Betracht kommende Schlagwerkzeuge wurden spurentechnisch untersucht. Dabei konnten an beiden Seiten des Blattes eines Teppichklopfers (Stiellänge 50 cm, Blattdurchmesser 25 cm), teils vereinzelt, teils Anhäufungen von Mikroblutspit-

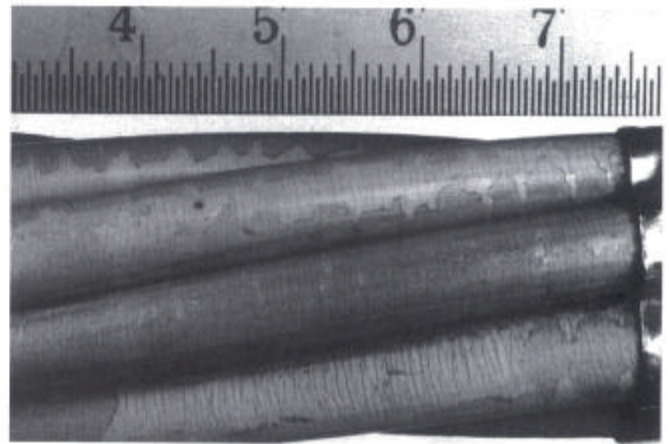


Abb. 7

tern, wie sie für Schlagspritzspuren typisch sind, nachgewiesen werden. Tatrelevante Spuren an den anderen Werkzeugen fanden sich hingegen nicht. Viele der Spuren waren verwischt, durch Nachfolgekontakte abgelöst und verändert. Die meisten Spuren fanden sich in Winkeln und Ritzen der Geflechtstränge. Serologisch ergab sich eine Übereinstimmung der spuren-serologischen Untersuchungen mit den Blutmerkmalen des Opfers.

#### Abschließende rechtsmedizinische Bewertung

Im abschließenden Gutachten wurde u.a. wie folgt ausgeführt: „... Anlässlich der ... Nachobduktion der exhumierten Leiche ... wurden Spuren massiver, mehrzeitiger stumpfer ... Gewalteinwirkungen auf den Körper mit konsekutiven massiven Einblutungen in das Weichteilgewebe festgestellt. Der Verdacht auf eine nichtnatürliche Todesursache war insofern nachhaltig begründet, zu denken war an einen todesursächlichen Blutverlust nach innen in das Weichteilgewebe sowie an eine Fettembolie. Sowohl makroskopisch als mikroskopisch konnten keine vorbestehenden inneren Erkrankungen diagnostiziert werden, die den Tod im gegebenen Zeitpunkt zwanglos hätten erklären können. ... Für das ... festgestellte Verletzungsbild kommen als alleinige Erklärung aufgrund der Verletzungsmorphologie und Verteilung am Körper auch mehrzeitige Stürze nicht in Betracht. ... Eine Tatverwendung für den ... Rohrgeflecht-Teppichklopfer ist belegbar. Er weist Mikroblutspuren auf, wie sie typischerweise bei wiederholten Schlägen auf vorverletztes, gequetschtes Gewebe entstehen. Nach Art, Lokalisation, Verteilung und Struktur dieser als Schlag-Spritzspuren zu qualifizierenden Blutantragungen wurde dabei sowohl mit dem Blatt als auch mit dem Stiel auf unbedeckte Körperstellen eingeschlagen. ...“

#### Anklageschrift

In der Anklageschrift der zuständigen Staatsanwaltschaft wurde beiden Schwestern vorgeworfen, über einen Zeitraum von sechs Jahren hinweg in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken, kraft einheitlichen, auf wiederholte Begehung gerichteten Willensentschlusses das nicht unvermögende und körperlich behinderte Opfer unter Ausnutzung dessen tiefer Frömmigkeit und dem Vorwand ihr den Teufel austreiben zu wollen, völlig willenlos gemacht und in den Tode getrieben zu haben, indem sie es der ganzen Habe beraubten, von der Außenwelt isolierten, in einem Zimmer einsperrten und nur noch unzureichend ernährten, jegliche ärztliche Hilfe vorenthielten, alle möglichen Hausarbeiten abverlangten, wofür sie unablässig auf sadistische Weise durch Schläge mit der Hand, Teppichklopfer und anderen Gegenständen sowie durch Fußtritte schwer mißhandelten, bis es nicht mehr aufstehen konnte und schließlich an den Folgen der Mißhandlungen verstarb. (Verbrechen gemäß §§ 239 Abs. 3, 223, 223a, 52, 25 Abs. 2 StGB).